

**Inhalt:**

1. Transparenzregister: vereinfachtes Verfahren zur Gebührenbefreiung
2. Vereinsregister: keine Eintragung von nicht gemeinnützigen Vereinen mit wirtschaftlichen Zwecken
3. Verbraucherberatung: individuelle Versicherungsberatung als Zweckbetrieb

**1. Transparenzregister: vereinfachtes Verfahren zur Gebührenbefreiung****Der Bundesanzeiger Verlag verschickt zurzeit an die eingetragenen Vereine Anträge auf Gebührenbefreiung für das Transparenzregister bei Gemeinnützigkeit.**

Der Antrag gilt auch noch für das Jahr 2021. Er erfolgt auf einem vorausgefüllten Vordruck. Befreit ist der Verein dann auch für die Zukunft.

Einen zusätzlichen Nachweis der Gemeinnützigkeit (durch Beilage eines Freistellungsbescheids) müssen Vereine nicht erbringen, wenn sie auf dem Antrag das Transparenzregister ermächtigen, beim zuständigen Finanzamt Auskünfte einzuholen. Dazu muss der Verein dazu nur seine Steuernummer und das zuständige Finanzamt angeben.

*Hinweis: Die Gebührenbefreiung für gemeinnützige Vereine wurde mit Änderung des Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes vereinfacht, die am 1. August 2021 in Kraft trat. Bisher war aber unklar, wie der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt.*

**2. Vereinsregister: keine Eintragung von nicht gemeinnützigen Vereinen mit wirtschaftlichen Zwecken****Aus den Beschlüssen des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Bewertung von Kindergartenvereinen als Idealvereinen folgt nicht, dass Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken eintragungsfähig sind, wenn sie keine Gewinne ausschütten.**

Diese Auffassung vertritt das Oberlandesgericht (OLG) Celle (Beschluss vom 6.10.2021, 9 W 99/21). Geklagt hatte ein Verein, der laut Satzung eine „Dorfkneipe“ betreiben wollte. Das Registergericht lehnte die Eintragung ab, weil der Betrieb einer Gaststätte keinen zulässigen (Haupt-)Zweck eines Idealvereins darstellen könne.

Zu Recht wie das OLG entschied. Der Betrieb einer Gastwirtschaft, die hauptsächlich dem Konsum von (alkoholischen und nicht alkoholischen) Getränken dient, sei geradezu der Paradebeispiel eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs im Sinne des § 22 BGB. Ein Verein mit ei-

nem solchen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sei nur eintragungsfähig, wenn er nicht Hauptzweck des Vereins ist, sondern lediglich ein untergeordneter Nebenzweck wie z.B. die Vereinsgaststätte eines Sportvereins.

Der BGH habe in seinen Kita-Beschlüssen eine entgeltliche wirtschaftliche Tätigkeit nur dann als zulässigen Nebenzweck angesehen, wenn der Verein gemeinnützig ist. Dabei war die Gemeinnützigkeit keineswegs ein unerhebliches Kriterium, sondern von entscheidender Bedeutung. Es genüge für die Behandlung als Idealverein auch nicht, dass die Satzung die Ausschüttung eines erwirtschafteten Gewinns an die Mitglieder ausschließt. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt schon dann vor, wenn die Tätigkeit des Vereins auf die Erzielung vermögenswerter Vorteile gerichtet ist. Der Betrieb und Erhalt einer Dorfkneipe erfordert aber die Erwirtschaftung von Einnahmen, also vermögenswerter Vorteile.

### **Einordnung des Urteils**

Das OLG Celle folgt den Vorgaben des BGH zur Abgrenzung von Wirtschafts- und Idealverein nur teilweise. Zwar bewertet der BGH die Gemeinnützigkeit eines Vereins als Indiz dafür, dass keine klassischen wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden (wie das bei Handelsgesellschaften der Fall ist). Der BGH hat in seiner Abgrenzung aber auch klargestellt, dass sich eine auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtete Rechtsform durch Gewinnanhäufung und Gewinnausschüttungen auszeichnet. Er hat damit die Möglichkeit eröffnet, auch nicht gemeinnützige Vereine, für die das nicht zutrifft, als Idealvereine eintragen zu können. Dem folgt das OLG nicht.

## **3. Verbraucherberatung: individuelle Versicherungsberatung als Zweckbetrieb**

**Eine gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation, die individuelle Versicherungsvergleiche anbietet, betreibt damit nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb (Urteil vom 26.08.2021, V R 5/19). Das Urteil zeigt exemplarisch, wie die Rechtsprechung die Zweckbetriebsregelungen auslegt.**

Eine gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation führte u.a. vergleichende Untersuchungen über Angebote von Versicherungen durch und veröffentlichte die Ergebnisse. Daneben erstellte sie für Einzelpersonen mit deren individuellen Daten gegen Entgelt eine Versicherungsvergleichsanalyse. Das Finanzamt war der Auffassung, dass die Einnahmen daraus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen waren. Mit der individuellen Beratung trete die Organisation insbesondere zu Versicherungsberatern in einen gewichtigen Wettbewerb. Der BFH gab der Verbraucherschutzorganisation Recht und legt dabei die Zweckbetriebsdefinition des § 65 Abgabenordnung (AO) sehr weit aus.

"Verbraucherschutz" bzw. Verbraucherberatung – so der BFH – soll die Stellung des Verbrauchers im Rechts- und Wirtschaftsverkehr durch Beratung und Aufklärung verbessern.

Sie erfolgt u.a. durch die Erteilung von Auskünften bei unübersichtlichen Angebotsmärkten und bei komplexen Marktbedingungen, durch Berichterstattung in Medien, um die Öffentlichkeit über wichtige Verbraucherthemen, verbraucherrelevante Aktionen, Projekte und Ausstellungen zu informieren.

Der Zweck der Verbraucherberatung umfasst dabei auch die Einzelberatung. Das gilt zumindest dann, wenn sich das Angebot der individuellen Aufklärung und Beratung an einen zahlenmäßig nicht begrenzten Personenkreis richtet. Dann ist nämlich das Gebot der Förderung der "Allgemeinheit" nach § 52 Abs. 1 AO erfüllt.

Für einen Zweckbetrieb nach § 65 AO gelten drei Voraussetzungen: Zwecknähe, Zwecknotwendigkeit und das Konkurrenzverbot. Die waren nach Auffassung des BFH erfüllt.

Die individualisierten Versicherungsanalysen entsprechen dem Satzungszweck „Verbraucherberatung“. Die wirtschaftliche Tätigkeit verwirklicht in ihrer Gesamtrichtung die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke.

Die Versicherungsanalysen waren für die Zweckerreichung auch erforderlich. Das setzt voraus, dass sich dieser wirtschaftliche Geschäftsbetrieb von der Verfolgung des steuerbegünstigten Zwecks nicht trennen lässt, sondern unentbehrliches und einziges Mittel zur Erreichung des steuerbegünstigten Zwecks ist. Der BFH begründet das damit, dass die anhand von Musterfällen veröffentlichten Vergleichsanalysen zu Versicherungen dem Verbraucher meist nur einen generellen Marktüberblick bieten. Ein konkret auf seine jeweiligen Verhältnisse bezogener Versicherungsschutz setzt dagegen eine individuelle Versicherungsanalyse voraus. Der BFH sah auch nicht, dass das auf anderem Weg erreicht werden kann. Allgemeingehaltene und an einen größeren Kreis gerichtete Beratungsangebote liefern nicht den gleichen Nutzen für den Verbraucher.

Der BFH sah in den individuellen Versicherungsanalysen auch keinen unzulässigen Wettbewerb mit vergleichbaren Anbietern wie Versicherungsportalen, Versicherungsmaklern und Versicherungsberatern. Versicherungsportale erstellen zwar vergleichbare Analysen, die sind aber kostenfrei und zielen auf den Abschluss eines Versicherungsvertrags. Dasselbe gilt für Versicherungsmakler. Am ehesten besteht eine Konkurrenz zu Versicherungsberatern.

Dieser Wettbewerb sei aber unvermeidbar, weil das Interesse der Allgemeinheit an der Förderung des steuerbegünstigten Zwecks überwiegt. Weil die Verbraucherschutzorganisation kein wirtschaftliches Interesse am Abschluss eines Versicherungsvertrags habe, gewährleisten nur ihre Finanzanalysen einen unabhängigen Marktüberblick.

Das Urteil zeigt, dass die Rechtsprechung die Zweckbetriebszuordnung regelmäßig großzügiger auslegt als die Finanzverwaltung. Ist eine wirtschaftliche Tätigkeit für die Erreichung der Satzungszwecke notwendig, tritt das Wettbewerbsargument in den Hintergrund. Die Wettbewerbsklausel des § 65 Nr. 3 AO spricht von einem zulässigen „unvermeidbaren“ Wettbewerb. Dazu müssen sich, wie der Fall der Verbraucherberatung zeigt, die vergüteten Leistungen nicht grundsätzlich von denen möglicher oder tatsächlicher Konkurrenten unterscheiden. Es genügt, dass die Leistung nicht in gleicher Weise erbracht wird.

## Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 424 – Ausgabe 1/2022 – 5.01.2022

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen  
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

### Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter [www.vereinsknowhow.de/werbung.htm](http://www.vereinsknowhow.de/werbung.htm)

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl